

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Verantwortlicher

in

Reichsamt des Innern.

Es heissen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Preisunterdruck-Preis für den Jahrgang 1000 Mark.

XVI. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 14. Dezember 1888.	N <sup>o</sup> 51.
<p><b>Inhalt:</b> 1. <b>Handels- und Gewerbe-Wesen:</b> Bestimmungen über die Prüfung und Beglaubigung von Stimmgabeln Seite 950          2. <b>Handels- und Gewerbe-Wesen:</b> Entwurf der beabsichtigten Kaiserlichen Verordnung vom 14. Dezember 1888 Seite 952          3. <b>Handels- und Gewerbe-Wesen:</b> Bericht über die Prüfung und Beglaubigung von Stimmgabeln über die beabsichtigten Bestimmungen über die Prüfung und Beglaubigung von Stimmgabeln Seite 953</p>	<p><b>Zeit- und Geschäfts-Verzeichnis:</b> — Verzeichnis der Zeitungs- und Geschäfts-Verzeichnisse Seite 954          4. <b>Handels- und Gewerbe-Wesen:</b> Übersicht der Verordnungen Seite 955          5. <b>Handels- und Gewerbe-Wesen:</b> Verzeichnis der Verordnungen Seite 956  <b>Verzeichnis der Verordnungen:</b> Verzeichnis der Verordnungen Seite 957  <b>Verzeichnis der Verordnungen:</b> Verzeichnis der Verordnungen Seite 958</p>	

## 1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

### Bestimmungen

über

die Prüfung und Beglaubigung von Stimmgabeln.

Die hiesige (schweizerische) Mitteilung der Schweizerischen Reichsamt übernimmt die Prüfung und Beglaubigung von Stimmgabeln nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

## §. 1.

Die Prüfung hat den Zweck, die Richtigkeit der Zeichnung bzw. die Schwingungszahl der Gabel zu ermitteln. Sie kann mit einer Prüfung der Gabel verbunden werden, sofern diese den internationalen Normalmaßen, d. h. bei 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers bei einer eingetragenen  $\alpha$  entspricht, dessen Höhe durch 435 ganze Schwingungen (870 Halbe oder einfache Schwingungen französischer Zählweise) in der Sekunde bestimmt ist, bei hergestellten Gabeln werden beglaubigt.

Hand des Verfassers.

## §. 2.

Stimmgabeln, welche zur Beglaubigung eingereicht werden, sollen folgenden Bedingungen entsprechen:

Hand des Verfassers.

1. Die Gabel soll aus nicht gelbem Eisen gefertigt sein und mit ihrem Stiel aus einem Stück bestehen; doch ist es zulässig, daß der Stiel mit dem Körper der Gabel durch Schweißung verbunden ist.